

**Drucksache**

<b>Sachstandsbericht Forst</b>			
verantwortlich: Forstamt Dezernat 4 - Forst, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Erster Landesbeamter		Drucksache 2018/111/1	
		27.07.2018	
<b><u>Beratung:</u></b>	<b>Ö</b>	<b>18.06.2018</b>	<b>Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss</b>

<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kenntnisnahme
--

**1.Ergänzende Information zur Drucksache 2018/111:**

Mit Urteil vom 12. Juni 2018 wurde der Beschluss des Bundeskartellamtes vom Bundesgerichtshof aufgehoben. Damit entfällt grundsätzlich die Notwendigkeit, eine eigene kommunale Organisation für die Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwaldes zu gründen.

Das Forstamt des Rems-Murr-Kreises könnte daher in den bisherigen Strukturen bestehen bleiben. Das Land muss sich nun in Bezug auf die Trennung des Staatswaldes aus dem Einheitsforstamt positionieren. Erst dann wird klar sein, ob der Staatswald künftig weiterhin durch das Forstamt des Rems-Murr-Kreises betreut werden kann und soll.

Sollte das Land an den bisherigen Plänen zur Herauslösung des Staatswaldes festhalten, wäre das Forstamt beim Landratsamt nur noch für den Kommunal- und Privatwald zuständig sein, so dass trotz des Urteils des Bundesgerichtshofes mit personellen und finanziellen Veränderungen zu rechnen wäre.

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist eine Zerschlagung bestehender und seit Jahren bestens funktionierender Forststrukturen nun nicht mehr zwingend erforderlich. Es sollte daher genau geprüft werden, doch an den bewährten Strukturen festzuhalten. Denn mit der Eigenständigkeit der kreiseigenen Holzverkaufsstelle für den Kommunal- und Privatwald könnte den materiell-rechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes hinreichend Rechnung getragen werden.

## **2. Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen**

Mit der Positionierung des Landes zu der Frage, ob der Staatswald eigenständig werden soll, ergeben sich im Nachgang gegebenenfalls Änderungen auf Kreisebene.

Für den Fall, dass das Land auf die Herauslösung des Staatsforstes verzichtet, würde das Forstamt in seiner jetzigen Struktur bestehen bleiben.

Für den Fall, dass der Staatsforst herausgelöst und von Forst BW in einer gesonderten Einheit bewirtschaftet werden sollte, würde die Betreuung und Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwaldes – wie bisher – beim Kreis verbleiben bzw. könnte in ein kommunales Forstamt überführt werden. Bei einem Anteil von rund ~~40%~~ **46 %**\* Staatswald, wäre die zu betreuende Fläche und damit der Umfang der Aufgaben deutlich kleiner.

## **3. Personelle Auswirkungen**

Soweit das Land seine Pläne zur Herauslösung des Staatsforstes aufrechterhält, werden die Stellen bei ForstBW im Herbst intern ausgeschrieben (vgl. Drucksache 2018/111 unter Ziffer 4). Das vorhandene Personal im Forstamt kann dann entscheiden, ob es beim Kreis verbleibt oder ob es zu ForstBW wechseln möchte.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Personalkosten für das beim Kreis verbleibende Personal kann grundsätzlich weiterhin über das Finanzausgleichsgesetz durch das Land erstattet werden. Der Rems-Murr-Kreis wird sich in Abstimmung mit dem Landkreistag hierfür einsetzen, so dass mit der denkbaren Herauslösung des Staatsforstes keine zusätzlichen Kosten beim Kreis entstehen.

Die Verwaltung wird bei neuen Entwicklungen erneut über den Sachstand berichten.

\* redaktionell geändert